

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 18

Jahrgang 60

Erscheinungstag 03.08.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
71	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	246
72	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“	247 - 250
73	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 90.2 "AirportPark FMO - östliche Erweiterung"	251 - 254
74	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich AirportPark FMO	255 - 257
75	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich Ortsmitte Reckenfeld	258 – 260
76	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich des Golfplatzes Aldruper Heide e.V.	261 - 263
77	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.12 "Martinistraße 30"	264 - 266
78	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2.4 "Emsaue Süd" 1. Änderung	267 – 269
79	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung Hier: Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	270 - 272

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Daniel KLASSEN, die letzte bekannte Anschrift lautet 48268 Greven Sachsenstraße 8 ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 12.07.2022 (Az.: 301211/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 03.08.2022

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

i.V. Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan

Nr. 53.5

„Ortsmitte Reckenfeld“

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Ziel und Zweck der Planung ist, auf dem ehemalige Sportplatz- und Schulgelände ein Wohngebiet planungsrechtlich festzusetzen. Das Gebiet soll hierzu neu erschlossen werden und eine ausgewogene Mischung der Bebauung mit unterschiedlichen Gebäudetypologien entstehen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 03.08.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 03.08.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 90.2

"AirportPark FMO - östliche Erweiterung"

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 02.10.2019 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Dienstleistungs- und Gewerbezentrums „AirportPark FMO“ südlich des Flughafen Münster-Osnabrück. Aufgrund der weitgehend abgeschlossenen Vermarktung der zur Verfügung stehenden Flächen und einer gleichzeitig bestehenden kontinuierlichen Nachfragesituation – insbesondere größerer Gewerbeflächen – sollen weitere Flächenpotenziale verfügbar gemacht werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

Keine.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 27.08.2020 zum Thema Ausgleich von Waldflächen/ Wallhecken und Hinweisen zur Kompensationsmaßnahme.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstelle Steinfurt) vom 10.09.2020 zum Thema Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Stellungnahme des Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) vom 16.09.2020 mit den Themen: Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen; Ausgleichsmaßnahmen; Artenschutzrechtliche Belange/ Hinweise zur Artenschutzvorprüfung (Stufe I).
- Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) Kreisverband Steinfurt vom 17.09.2020 zum Thema Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Hinweis zu zukünftig flächenschonender Planung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- FROELICH & SPORBECK, 2020: Artenschutzvorprüfung (Stufe I), planerische Erweiterung AirportPark FMO; Bochum, mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten**.
- FROELICH & SPORBECK, 2021: Artenschutzprüfung (Stufe II), planerische Erweiterung Airport-Park FMO; Bochum, mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten**.
- RURALE – INNOVATIVE UMWELTPLANUNG, 2018: Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines alten Bauernhofes“ Hüttruper Heide 100, Greven, mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tierarten und Habitaten**.
- RURALE – INNOVATIVE UMWELTPLANUNG, 2018: Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines alten Bauernhofes“ Hüttruper Heide 106, Greven, mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tierarten und Habitaten**.
- RURALE – INNOVATIVE UMWELTPLANUNG, 2022: Bericht über die Änderungen und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen zum Planvorhaben „Erweiterung des interregionalen Gewerbeparks am Flughafen Münster/Osnabrück“ (Bebauungsplanverfahren) mit Aussagen und Dokumentation der durchgeführten **Artenschutzmaßnahmen**
- Planungsbüro Hahm (pbh), 2021: Schalltechnische Untersuchung, Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 Erläuterungsbericht 09/2021 zum Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“, Osnabrück, mit Informationen zu den **Schallemissionen und -immissionen im Plangebiet** und der näheren Umgebung
- Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“ mit einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Kenntnissen zu den **umweltrelevanten Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen** vor und nach der Maßnahmenrealisierung und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf folgenden Flurstücken ausgeglichen:

- Gemarkung Metelen, Flur 59, Flurstück 208 (Teilfläche von 3.417 m²),
- Gemarkung Lienen, Flur 42, Flurstück 550 (Teilfläche von 24.293 m²),
- Gemarkung Lienen, Flur 40, Flurstück 293 (Teilfläche 5.126 m²),
- Gemarkung Hörstel, Flur 30, Flurstücke 24 und 52 (Teilflächen von insg. 49.245 m²).

Die notwendigen CEF-Maßnahmen wurden auf folgenden Flurstücken umgesetzt:

- Gemarkung Greven, Flur 137, Flurstück 15 (Installation eines Schleiereulenkastens),
- Gemarkung Greven, Flur 138, Flurstück 155 (1 Nistkasten Gartenrotschwanz),
- Gemarkung Greven, Flur 136, Flurstück 74 (1 Nistkasten Gartenrotschwanz),
- Gemarkung Greven, Flur 135, Flurstück 94 (4 Nistkästen Gartenrotschwanz),
- Gemarkung Greven, Flur 136, Flurstück 74 (9 Starenkästen),
- Gemarkung Lienen, Flur 42, Flurstück 550 (Ersatzlebensraum Kiebitz),
- Gemarkung Greven, Flur 135, Flurstück 94 (7 Fledermauskästen),
- Gemarkung Greven, Flur 138, Flurstück 155 (3 Sommerquartierskästen für Fledermäuse).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 03.08.2022

gez.

i.V.

Cosimo Palomba

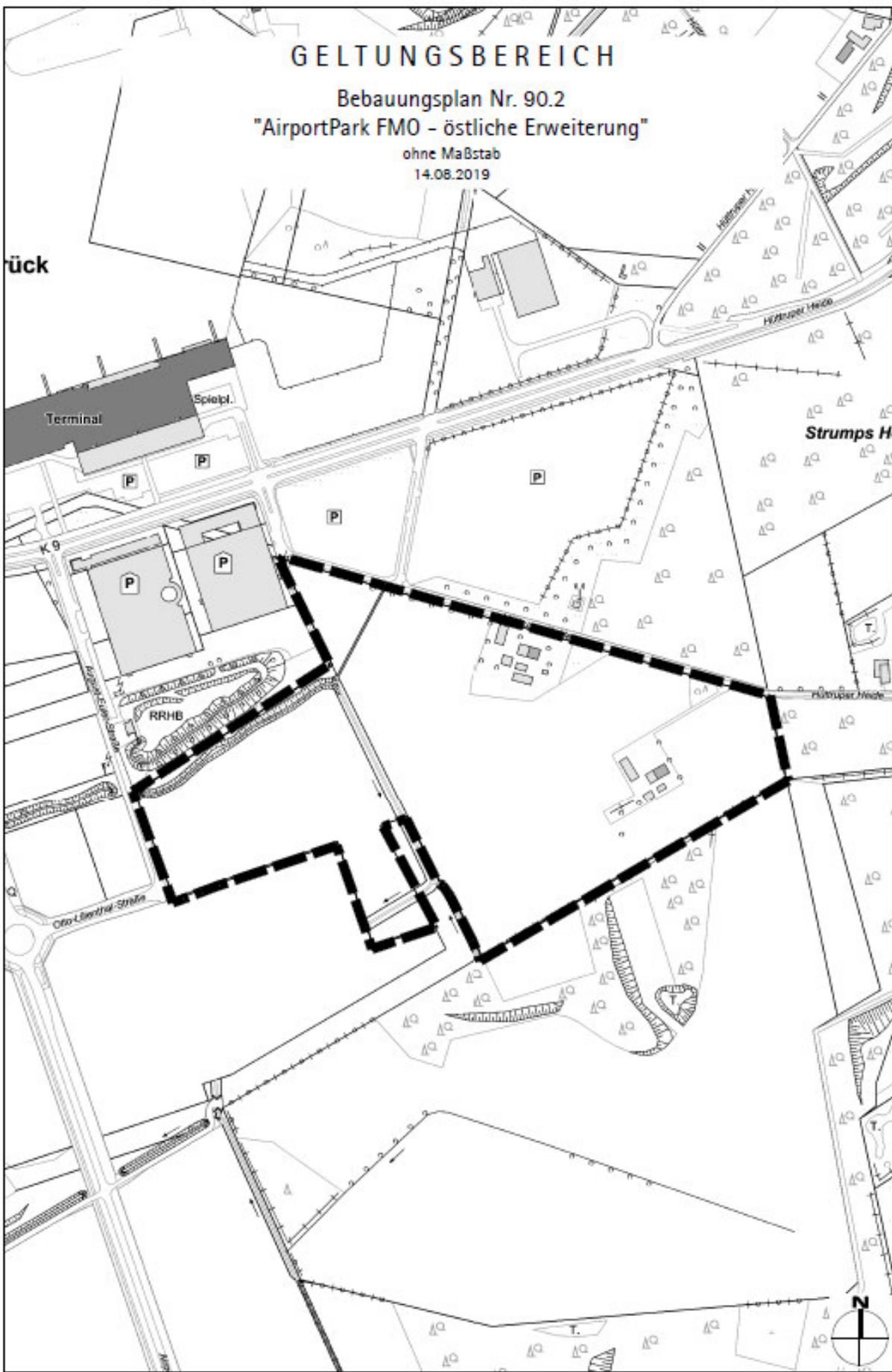
Erster Beigeordneter

GELTUNGSBEREICH

Bebauungsplan Nr. 90.2 "AirportPark FMO - östliche Erweiterung"

ohne Maßstab
14.08.2019

rück



Strumps H

Terminal

Spielpl.

RRHB

Otto-Libenthal-Str.

GENEHMIGUNG UND WIRKSAMKEIT

Der 23. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

im Bereich AirportPark FMO

Die Bezirksregierung Münster hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

**Genehmigung
der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Greven**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Greven am 06.04.2022 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, 08.07.2022

Bezirksregierung Münster Az.:
35.02.01.700-033/2022.0001
Im Auftrag
(S) gez. C. Horstmann

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 06.04.2022 übereinstimmt. Es wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet. Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Damit wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wirksam.

Die Abgrenzung des Bereiches der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, den 03.08.2022

gez.

i.V.

Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter

GELTUNGSBEREICH

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven
im Bereich des Bebauungsplanes

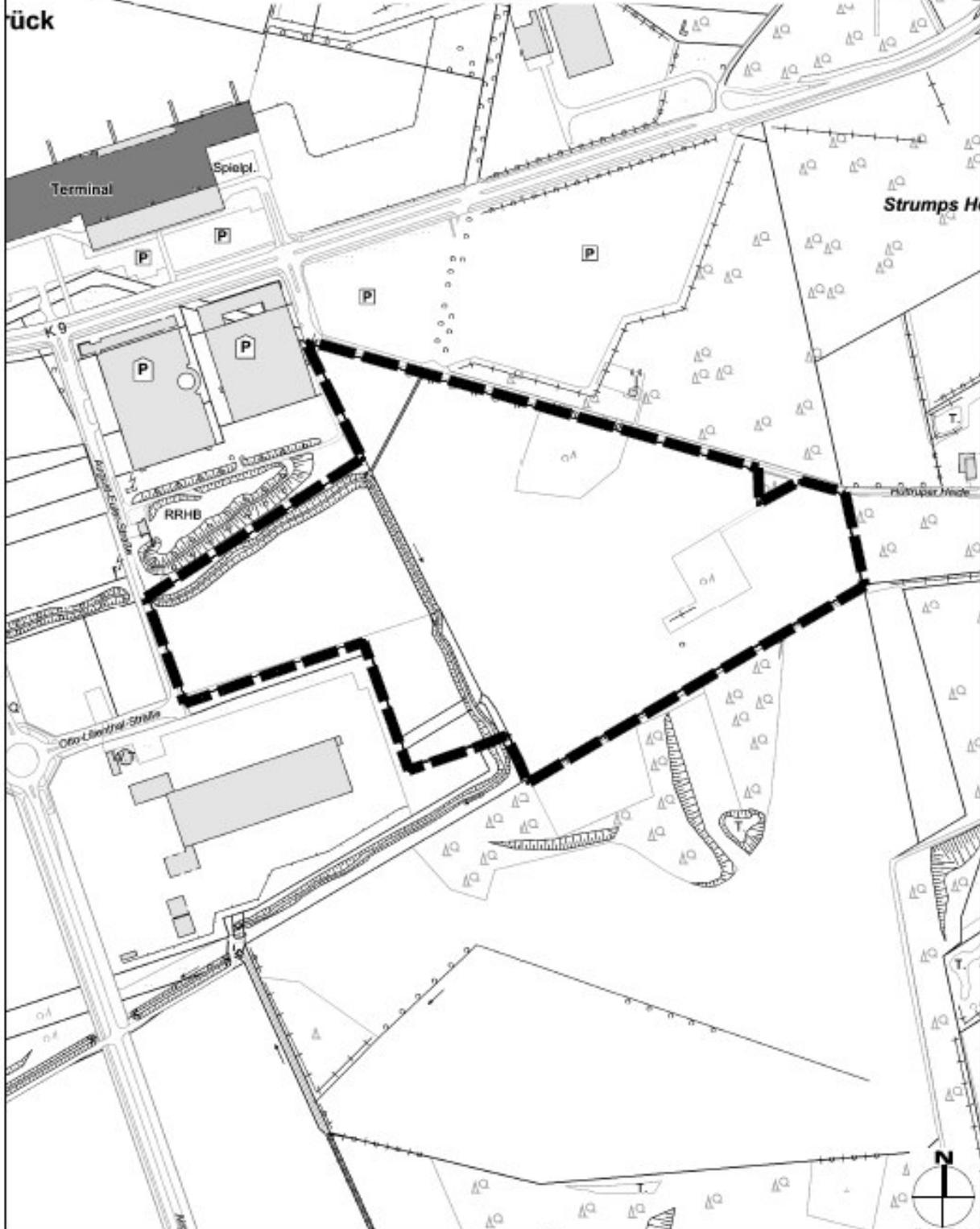
Nr. 90.2

"AirportPark FMO - östliche Erweiterung"

ohne Maßstab

14.08.2020

rück



GENEHMIGUNG UND WIRKSAMKEIT

Der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

im Bereich Ortsmitte Reckenfeld

Die Bezirksregierung Münster hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Greven am 06.04.2022 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, 08.07.2022

Bezirksregierung Münster Az.:
35.02.01.700-033/2022.0002
Im Auftrag
(S) gez. C. Horstmann

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 06.04.2022 übereinstimmt. Es wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet. Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Damit wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wirksam.

Die Abgrenzung des Bereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 03.08.2022

gez.

i.V.

Cosimo Palomba

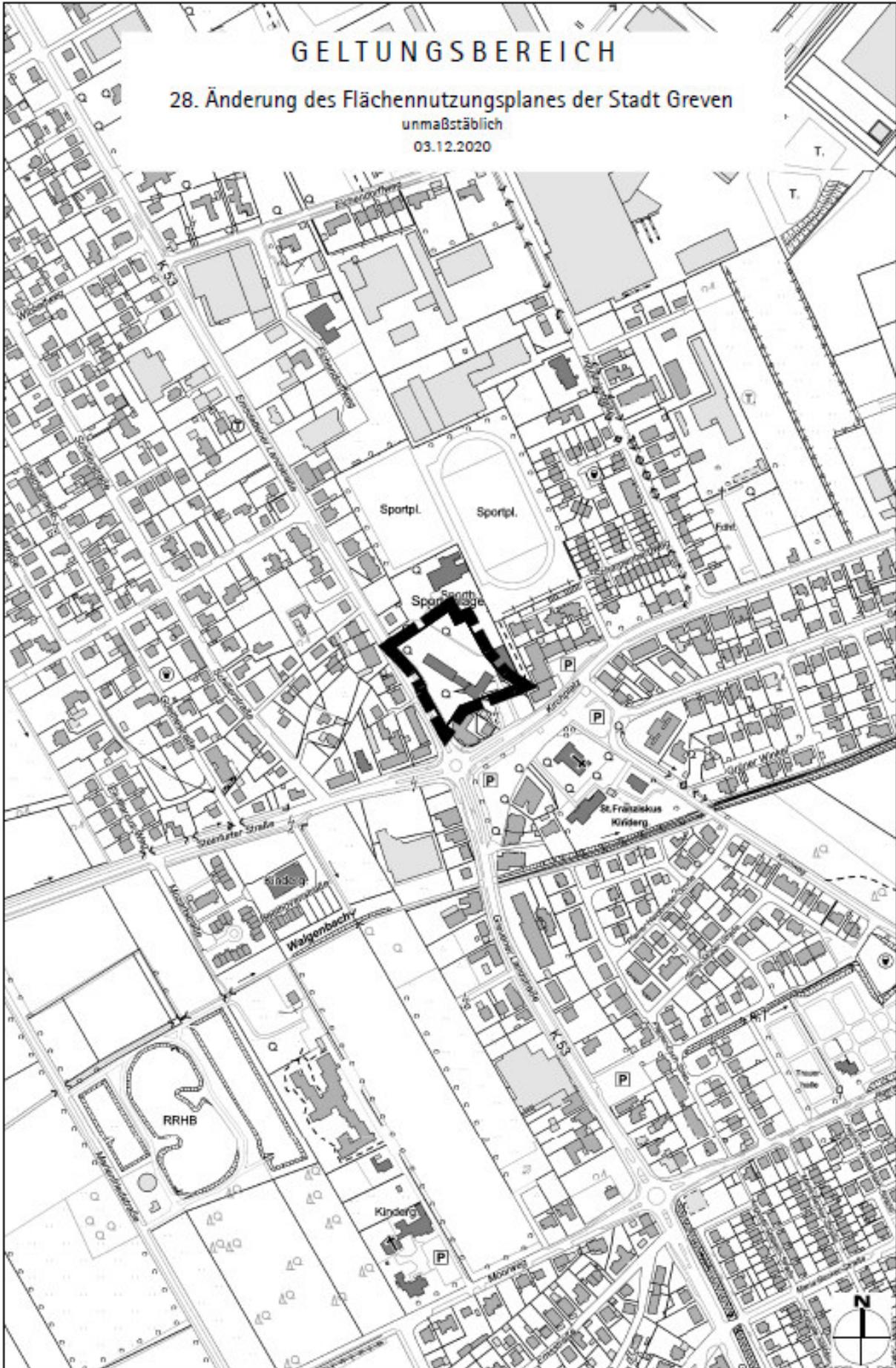
Erster Beigeordneter

GELTUNGSBEREICH

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

unmaßstäblich

03.12.2020



GENEHMIGUNG UND WIRKSAMKEIT

Der 29. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

im Bereich des Golfplatzes Aldruper Heide e.V.

Die Bezirksregierung Münster hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

**Genehmigung
der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Greven**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Greven am 06.04.2022 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, 08.07.2022

Bezirksregierung Münster Az.:
35.02.01.700-033/2022.0003
Im Auftrag
(S) gez. C. Horstmann

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 06.04.2022 übereinstimmt. Es wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet. Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Damit wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wirksam.

Die Abgrenzung des Bereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 03.08.2022

gez.

i.V.

Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.12

"Martinstraße 30"

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 20.05.2021 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Wohnraum durch Innenentwicklung und Nachverdichtung. Das innerstädtische Grundstück soll städtebaulich neu entwickelt werden. Auf dem Grundstück soll ein dreigeschossiges Wohngebäude mit ca. 36 Wohneinheiten für Senioren entstehen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

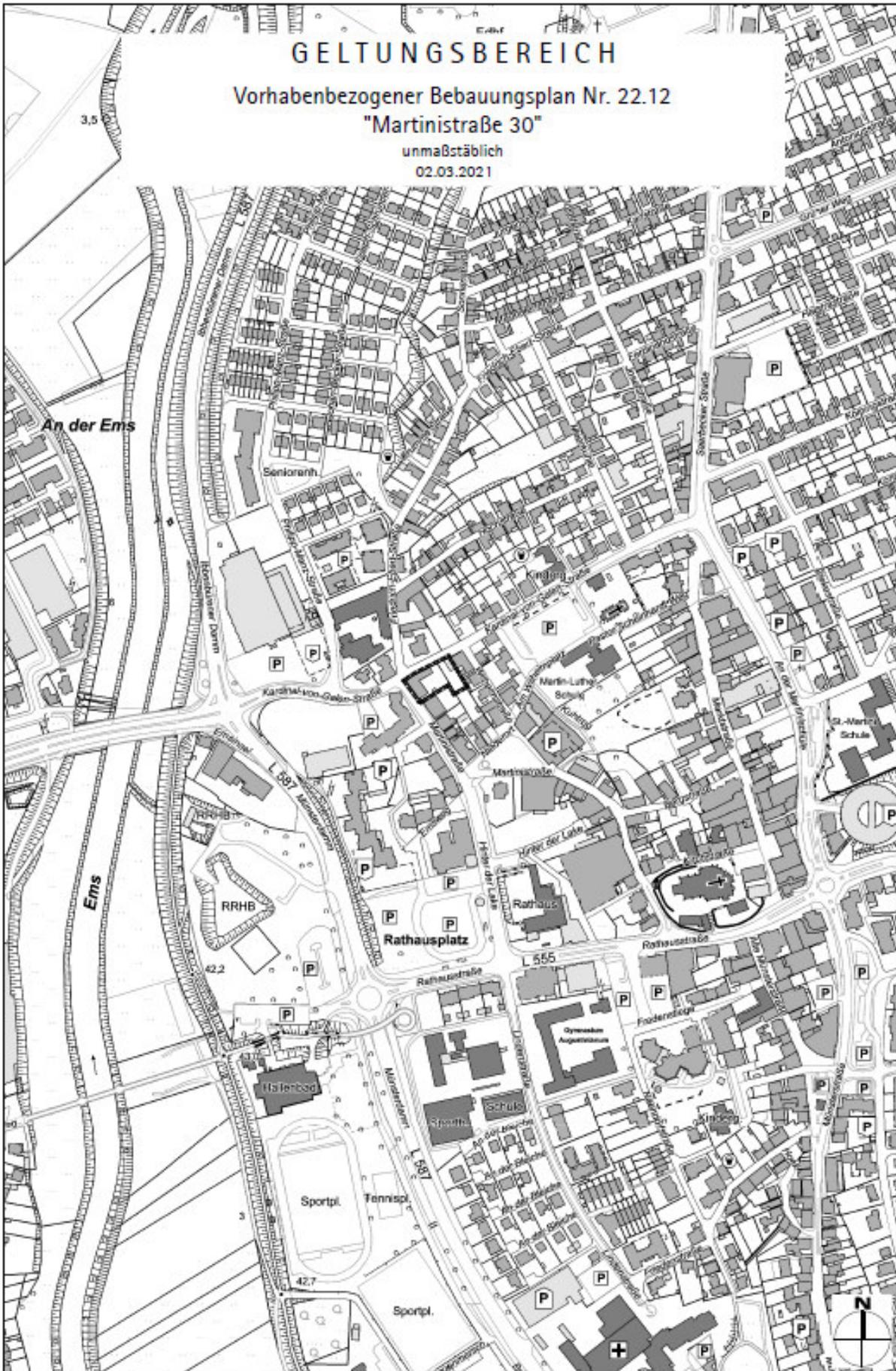
48268 Greven, den 03.08.2022

gez.

i.V.

Cosimo Palomba

Erster Beigeordneter



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 2.4

"Emsaue Süd" 1. Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 02.12.2021 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Greven in seiner Funktion zu schützen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine zu befürchtende städtebauliche Fehlentwicklung durch eine Verfestigung sowie schleichende Erweiterung kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereich vermieden werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

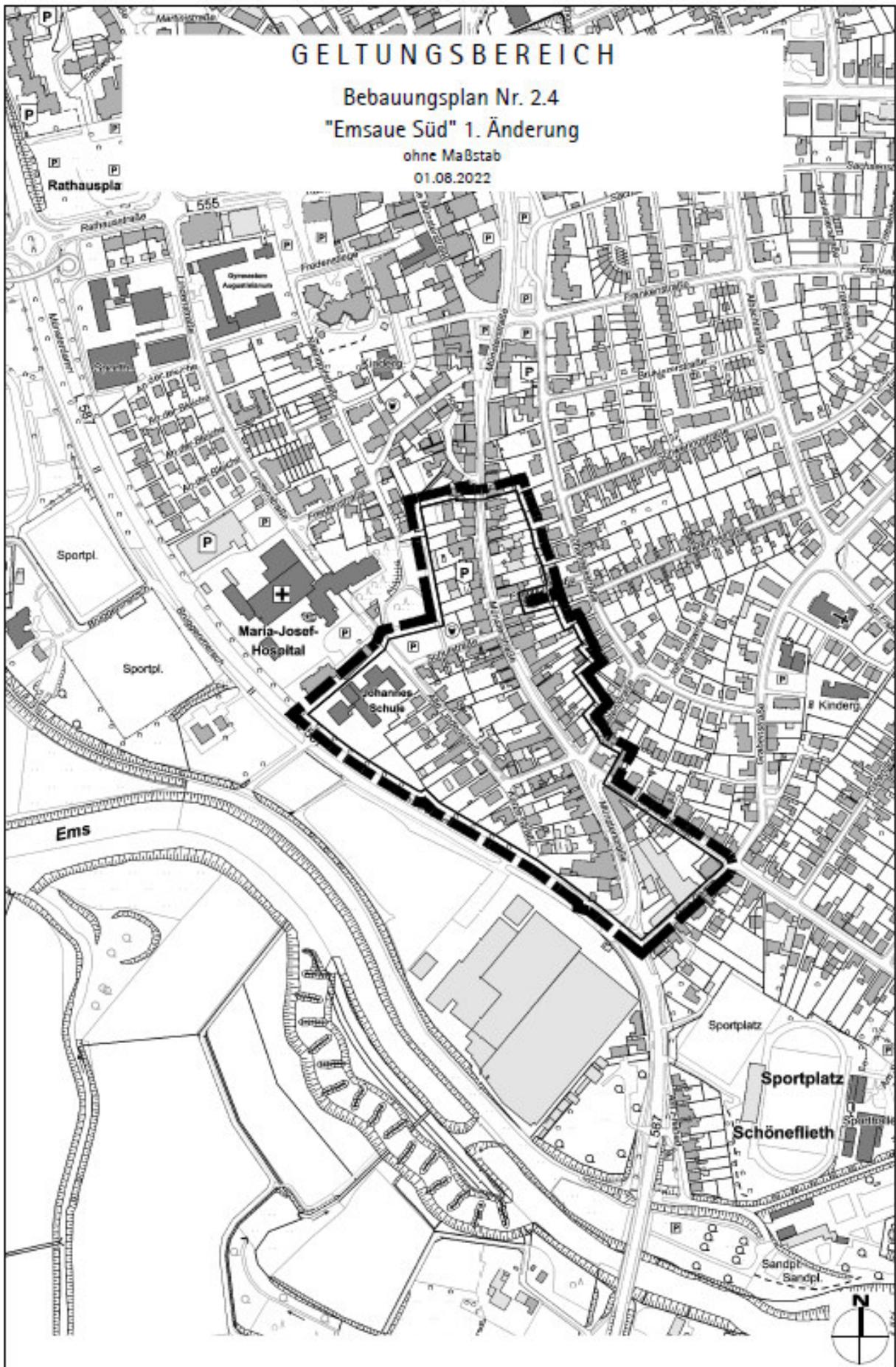
48268 Greven, den 03.08.2022

gez.

i.V.

Cosimo Palomba

Erste Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszu-stand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grund-stücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben wer-den, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grund-stücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungs-anordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines even-tuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben. Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag:

(LS)

gez. Andreas Grotendorst